



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. August 1969

7 Teil II Nr. 68

Tag

Inhalt

Seite

7. 7. 69 Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken .. 433

### Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken

vom 7. Juli 1969

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung volkseigener Grundstücke und zur Regelung des Verfahrens bei der Übertragung dieser Grundstücke an andere Rechtsträger wird folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Übertragung volkseigener Grundstücke zwischen Rechtsträgern von Volkseigentum und für die Ersteinsetzung von Rechtsträgern beim Übergang von Grundstücken in Volkseigentum.

#### § 2 Rechtsträger

(1) Rechtsträger volkseigener Grundstücke können sein:

- volkseigene Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie andere Organe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft
- staatliche Organe und staatliche Einrichtungen
- sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen, entsprechend den besonderen Festlegungen des Ministers der Finanzen

— nachstehend als Betriebe, Organe und Einrichtungen bezeichnet —

(2) Rechtsträger volkseigener Grundstücke können nur juristische Personen sein.

(3) Die Rechtsträger sind für die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der ihnen übertragenen volkseigenen Grundstücke, für die Erhaltung der Substanz und den Schutz dieser Vermögenswerte verantwortlich.

#### § 3 Rechtsträgerwechsel

(1) Die Übertragung volkseigener Grundstücke von einem Rechtsträger an einen anderen Rechtsträger erfolgt im Wege des Rechtsträgerwechsels.

(2) Soweit mit dem volkseigenen Grundstück volkseigene unbewegliche Grundmittel verbunden sind, erfolgt der Rechtsträgerwechsel

- im Geltungsbereich der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 797) grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser Verordnung
- zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen in Verbindung mit der unentgeltlichen Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel. Das gilt entsprechend, wenn am Rechtsträgerwechsel staatliche Organe und staatliche Einrichtungen einerseits und Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c andererseits beteiligt sind.

(3) Der Rechtsträgerwechsel umfaßt:

- die Vereinbarung für die Übertragung des volkseigenen Grundstücks zwischen den beteiligten Betrieben, Organen und Einrichtungen durch schriftlichen Vertrag
- die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, auf dessen Territorium das Grundstück liegt — nachstehend als Rat der Gemeinde bezeichnet —
- den Antrag an die zuständige Außenstelle bzw. Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes — nachstehend als Liegenschaftsdienst bezeichnet — auf Eintragung des neuen Rechtsträgers
- die erforderlichen Eintragungen in die Liegenschaftskartei (Löschung des bisherigen Rechtsträgers, Eintragung des neuen Rechtsträgers, Eintragung des Zeitpunktes, zu dem der Rechtsträgerwechsel wirksam wird)
- die Bestätigung des Liegenschaftsdienstes auf dem vorgelegten Antrag über die vorgenommenen Eintragungen in der Liegenschaftskartei
- die Übergabe/Übernahme des volkseigenen Grundstücks an Hand eines Übergabe-,<sup>1</sup>Übernahmeprotokolls
- die Austragung des volkseigenen Grundstücks im Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung da-